

**Beweis einer bestrittenen Forderung, die alleinigen Insolvenzgrund bildet, durch Vorlage der vollstreckbaren Urkunde****InsO § 14 Abs. 1 Satz 1**

BGH, Beschl. v. 23. 6. 2016 – IX ZB 18/15 (LG Frankfurt/M.), ZIP 2016, 1447 = DB 2016, 1929 = WM 2016, 1461 = ZInsO 2016, 1575

Leitsatz des Gerichts:

**Stützt ein Gläubiger seinen Eröffnungsantrag auf die Übernahme der persönlichen Haftung des Schuldners für einen Grundschuldbetrag und bildet diese Forderung zugleich den Insolvenzgrund, wird die Forderung durch die Vorlage einer vollstreckbaren Urkunde bewiesen. Einwendungen des Schuldners gegen die Forderung oder gegen die Vollstreckbarkeit des Titels können regelmäßig nur in den für den jeweiligen Einwand vorgesehenen Verfahren geltend gemacht werden.**

*Marc d'Avoine, Dr. iur., Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht – Sozietät ATN d'Avoine Teubler Neu, Ratingen*

1. Die Schuldnerin war als Immobilienzweckgesellschaft Eigentümerin eines in Frankfurt/M. gelegenen Hotelgrundstücks, auf dem zur Absicherung eines ihr gewährten Darlehens eine Grundschuld i. H. v. 13 Mio. € zu Gunsten der W. Bank eingetragen war. In der Grundschuldbestellungsurkunde übernahm die Schuldnerin die persönliche Haftung für den Grundschuldbetrag und unterwarf sich deswegen der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen. Die W. Bank wurde sodann auf die W.F. Bank verschmolzen. Die Laufzeit des Darlehens wurde mit Änderungsvertrag vom 12. 12. 2012 vom 11. 7. 2031 auf den 31. 12. 2013 verkürzt. Die Schuldnerin focht den Änderungsvertrag im späteren Verlauf wegen arglistiger Täuschung an. Als die Schuldnerin das Darlehen Ende 2013 nicht tilgen konnte, ließ die W.F. Bank die auf sie umgeschriebene Vollstreckungsklausel der Schuldnerin am 24. 2. 2014 zustellen. Zwei Tage später veräußerte die Schuldnerin das Grundstück an eine GbR mit mexikanischen und israelischen Gesellschaftern. Eine beantragte Zwangsversteigerung/-verwaltung des Grundstücks scheiterte an unklaren Vertretungsverhältnissen auf Seiten des neuen Eigentümers. Eine ordnungsgemäße Zustellung gelang nicht. Auf Antrag der W.F. Bank wurde das Insolvenzverfahren mit Beschluss vom 16. 12. 2014 eröffnet. Dagegen legte die Schuldnerin erfolglos sofortige Beschwerde und anschließend Rechtsbeschwerde zum BGH ein.

2. Eine einzelne Forderung kann nach Ansicht des BGH die Eröffnung des Insolvenzverfahrens rechtfertigen, wenn sie bewiesen ist. Der Nachweis erfolge außerhalb des Insolvenzverfahrens. Macht ein Gläubiger jedoch titulierte Ansprüche geltend, sei er zur Stellung eines Insolvenzantrags berechtigt, es sei denn, er ist ausreichend dinglich gesichert. Es stelle keine ausreichende Sicherung dar, wenn die Durchsetzung des dinglich gesicherten Anspruchs durch eine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse (hier: Veräußerung des Grundstücks an ausländische GbR und unklare Vertretungsverhältnisse) erschwert wird. Auch eine notarielle Urkunde gem. § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO berechtige zur Insolvenzantragstellung. Es sei dann Aufgabe des Schuldners, die Richtigkeit des Titels anzugreifen. Dies erfolge nicht im Insolvenzeröffnungsverfahren, sondern im ordentlichen Zivilverfahren (in der Regel mittels

Vollstreckungsgegenklage, § 767 ZPO). Ausnahmen könnten nur gelten, wenn die Mängel des Titels unstreitig oder offenkundig sind (s. BGH ZIP 2011, 90, dazu EWiR 2011, 155 (Gundlach/Müller)).

3. Der Beschluss des BGH bestätigt diverse Kriterien der bisherigen Rechtsprechung zur Rechtmäßigkeit eines Insolvenzantrags. Wesentlicher Streitpunkt in dem Verfahren war die Frage, ob auch eine Urkunde gem. § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO einen Insolvenzantrag rechtfertigt. Die Schuldnerin wandte dagegen ein, dass diese Schuldtitel keiner Sachprüfung durch ein Gericht unterlägen und die von ihr gegen den Änderungsvertrag vom 12. 12. 2012 eingewandte arglistige Täuschung unberücksichtigt bleibe. Das müsse das Insolvenzgericht indes prüfen. Der Senat hat diesen Einwand zurückgewiesen und zutreffend darauf verwiesen, dass es nicht die Aufgabe der Insolvenzgerichte sei, vom Gläubiger erwirkte Vollstreckungstitel auf ihre Berechtigung zu prüfen (so auch BGH ZIP 2006, 1452 m. w. N., dazu EWiR 2006, 595 (Frind)). Es spielt keine Rolle, ob ein Gläubiger seinen Anspruch mit gerichtlicher Hilfe durchsetzt und auf diesem Weg einen Vollstreckungstitel erlangt oder aber diesen – im Fall der notariellen Urkunde – freiwillig vom Schuldner erhalten hat. Die Sachprüfung des Gerichts wird durch die Freiwilligkeit des Schuldnerhandelns ersetzt. Umstände, die nach der Titulierung entstehen, sind sowohl bei gerichtlichen als auch bei urkundlichen Titeln mit den in der ZPO vorgesehenen Verfahren geltend zu machen. Ein Vergleich zu den §§ 179 ff. InsO drängt sich auf. Werden zur Insolvenztabelle angemeldete titulierte Forderungen vom Schuldner oder einem Gläubiger bestritten, so hat der Bestreitende den Widerspruch zu verfolgen (§ 179 Abs. 2 InsO); auch dies geschieht im ordentlichen Verfahren (§ 180 Abs. 1 InsO).

Zustimmung verdienen auch die Ausführungen des Gerichts zu der Frage einer ausreichenden Absicherung des Gläubigers mittels dinglicher Sicherheit. Kann der Gläubiger eine vollständige Befriedigung seiner Forderung durch Verwertung einer dinglichen Sicherheit erwarten, fehlt ihm das Rechtsschutzinteresse für einen Insolvenzantrag. Der Senat stellt klar, dass dies nur bei vollwertigen Sicherheiten gilt. Sicherheiten müssen auf dem vorgesehenen Weg und innerhalb einer üblichen Verwertungszeit realisiert werden können. Das war hier nicht der Fall. Die Schuldnerin hatte das belastete Grundstück an eine GbR mit mexikanischen und israelischen Gesellschaftern veräußert. Zwangsversteigerungsmaßnahmen der Gläubigerin waren nicht erfolgreich, weil auf Seiten der neuen Eigentümer (= Vollstreckungsschuldner) keine ordnungsgemäße Zustellung möglich war. Der Gläubigerin drohte bei Durchsetzung ihres Sicherungsrechts zumindest eine erhebliche zeitliche Verzögerung. Dies muss sie nach Ansicht des BGH nicht hinnehmen, sondern kann vielmehr direkt Insolvenzantrag stellen.

Für die Praxis bedeutet die Entscheidung eine Klarstellung der Insolvenzantragsvoraussetzungen. Stör- und Verschleppungsversuche der Schuldner durch Bestreiten der einem Insolvenzantrag zugrunde liegenden titulierten Forderung werden erschwert. Gläubiger müssen nicht jede Verzögerung ihrer Vollstreckungsversuche hinnehmen. Einer Verzögerung des Insolvenzantragsverfahrens wird vorgebeugt.